

Richtlinie zur Unterstützung von Sportvereinen in Form von Sportausrüstung und Versicherungsleistung bei der Integration von Geflüchteten/Asylbewerber an Mitgliedsvereine des Kreissportbund Lüneburg (KSB)

Diese Richtlinie regelt die Förderung der Mitgliedsvereine durch den KSB Lüneburg aus dem Kreiszuschuss des Landkreises Lüneburg gem. der Bewilligung vom 08.04.2016.

1. Antragsberechtigte
 - a. Alle Mitgliedsvereine (Vereine) des KSB Lüneburgs sind antragsberechtigt.
 - b. Die Mittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerber in Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg zu verwenden.
 - c. Die Förderung unterstützt die Beschaffung von Sportausrüstung und die Übernahme von Versicherungsleistungen.
 - d. Ein Verein kann Anträge mit unterschiedlichen Förderzwecken bzw. für verschiedene Maßnahmen stellen.
2. Antragsverfahren
 - a. Förderungen wie z.B. Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, der Sparkassenstiftung Lüneburg, etc. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - b. Der Verein stellt beim KSB einen Antrag auf dem entsprechenden Antragsformular.
 - i. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen: Hierbei sind der konkrete Förderzweck mit einer kurzen Projektbeschreibung, die Gesamtausgaben und die beantragte Förderhöhe zu benennen.
 - ii. Der Antrag ist gem. § 26 BGB zu unterschreiben.
3. Bewilligung
 - a. Der KSB teilt dem Verein schriftlich mit, ob dem Antrag teilweise oder ganz stattgegeben wird. Der KSB kann nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kreiszuschuss Anträge bewilligen.
 - b. Eine Nachbewilligung für eine bereits beantragte Maßnahme ist nicht möglich.
 - c. Es gibt kein Recht auf Förderung.
 - d. Über Unstimmigkeiten entscheidet das KSB Schiedsgericht.
4. Abforderung der Mittel
 - a. Der Verein legt dem KSB Kopien von Rechnungen und Zahlungsnachweisen vor.
 - b. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, wird der bewilligte bzw. der nachgewiesene Betrag auf das bekannte Vereinskonto überwiesen.

Diese Richtlinie tritt ab dem 31.08.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018 bzw. bis die Kreiszuschuss in Höhe von 30.000,00 € ausgeschöpft ist.